



Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses in Salzgitter – Üfingen



1. Überlassungsgrundsatz

- 1.1** Das Dorfgemeinschaftshaus in Salzgitter-Üfingen ist ein Gebäude der Stadt Salzgitter. Die Verwaltung und Bewirtschaftung und somit das Hausrecht obliegt der Freiwilligen Feuerwehr Üfingen. Sie ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung Personen vom Grundstück zu verweisen oder die weitere Durchführung der Veranstaltung zu untersagen.
- 1.2** Sie stellt vorrangig den Einwohnern der Ortschaft NORDOST das Dorfgemeinschaftshaus auf Antrag nach diesen Bedingungen zur Verfügung, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung wird durch diese Bedingung nicht begründet.

2. Benutzungszwecke

In Betracht kommen insbesondere kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, Fortbildungskurse, Versammlungen und sonstige Zusammenkünfte im Rahmen der Gemeinschaftspflege. Das Dorfgemeinschaftshaus ist für Familienfeiern zugelassen.

Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken wird das Dorfgemeinschaftshaus grundsätzlich nicht überlassen.

3. Benutzungsgenehmigung

- 3.1** Das Dorfgemeinschaftshaus wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs überlassen.
- 3.2** Die vertragswidrige Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses oder Verstöße gegen diese Benutzungsordnung führen zur Versagung der Benutzungsgenehmigung.

4. Benutzungsentgelt / Schlüsselübergabe / Kautions

- 4.1** Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume ist an den Beauftragten der Freiwillige Feuerwehr Üfingen ein Entgelt zu entrichten. Das Benutzungsentgelt und die Kautions müssen bei Schlüsselübergabe bzw. vor der Anmietung gezahlt werden.
- 4.2** Die Aushändigung und Abgabe der Schlüssel erfolgt nach Absprache mit dem Beauftragten der Freiwillige Feuerwehr Üfingen. Die Schlüssel dürfen nicht weiter verliehen werden.

5. Pflichten der Benutzer

- 5.1** Die Dorfgemeinschaftsräume dürfen nur für die genehmigte Zeit und den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Die Veranstaltungen sind rechtzeitig zu beenden. Aufräumarbeiten zählen zur Benutzungszeit.
- 5.2** Die Benutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte sind schonend, pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert dem Beauftragten der Freiwilligen Feuerwehr Üfingen anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, die Kosten für die Neuanschaffung / Reparatur von der Kautions einzubehalten bzw. Mehrkosten dem Nutzer in Rechnung zu stellen.
- 5.3** Der anfallende Abfall ist vom Mieter (Nutzer) selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.4** Die Dekoration der Räume ist nur gestattet, wenn keine Schäden entstehen.
- 5.5** Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

5.6 Fluchtwege sind frei zu halten.

5.7 Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person stattfinden. Die verantwortliche Person ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, insbesondere die Nachtruhe verantwortlich. Soweit erforderlich, hat der Veranstalter einen Ordnungsdienst einzusetzen.

6. **Haftung des Benutzers**

6.1 Der Mieter haftet der Stadt Salzgitter und der Freiwilligen Feuerwehr Üfingen für alle aus Anlass der Benutzung entstehenden Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauches eintreten.

6.2 Der Mieter ist verpflichtet, die Stadt Salzgitter und die Freiwillige Feuerwehr Üfingen von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räumlichkeiten mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt Salzgitter bzw. die Freiwillige Feuerwehr Üfingen geltend machen.

7. **Haftungsausschluss**

Eine Haftung der Stadt Salzgitter oder der Freiwilligen Feuerwehr Üfingen für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern und Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Stadt bzw. die Freiwillige Feuerwehr Üfingen haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf von der Stadt bzw. Freiwilligen Feuerwehr Üfingen zu vertretende Verletzungen ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz vorliegt.

8. **Gegenstände der Benutzer**

Gegenstände dürfen von den Benutzern im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Freiwilligen Feuerwehr Üfingen in das Dorfgemeinschaftshaus eingebracht und dort verwahrt werden.

Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass andere Benutzer dadurch nicht behindert oder gefährdet werden.

Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die von den Benutzern eingebracht werden, sind diese auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist. Ersatzansprüche gegen Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt in Kraft am
Salzgitter - Üfingen, den 01.01.2017